

# **\*-\*\*de\* PV Art. 209 Grundsatz \*fr\* OPers Art. 209 Principe \*-\***

## **PV Art. 209 Grundsatz**

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis erlässt der Arbeitgeber eine Verfügung.

<sup>2</sup> Über umstrittene vermögensrechtliche Ansprüche verfügt das Personalamt. Als vermögensrechtliche Ansprüche gelten

a das Gehalt,

b die Betreuungszulagen,

c die Anrechnung von Dienstjahren,

d die Rückforderungen,

e ... \*

f ... \*

g der Ersatz von Personen- oder Sachschaden nach Artikel 54 PG.

<sup>3</sup> Ist der Anspruch auf Familienzulagen streitig, verfügt die Familienausgleichskasse.

<sup>4</sup> In den übrigen Fällen, insbesondere bei Streitigkeiten über den individuellen Gehaltsaufstieg, verfügt die Anstellungsbehörde oder die am Vertragsverhältnis für den Kanton beteiligte Organisationseinheit.

\* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2754>

## **Kommentare**